



FREIE WALDORFSCHULE E.V.

Satzung des Freie Waldorfschule e.V.

Präambel

Die Freie Waldorfschule Essen arbeitet als überkonfessionelle und öffentliche Schule auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 2151.

§ 2 Zweck

Der Verein ist Schulträger der Freien Waldorfschule Essen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Lehrer beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit an der Freien Waldorfschule Essen und endet mit dem Ausscheiden aus dem Lehrerkollegium.

Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten beginnt mit Eintritt eines Kindes in die Freie Waldorfschule Essen durch Abschluss eines gesonderten Vertrages. Sie besteht unabhängig vom Alter des Kindes fort und endet mit dem Abgang des letzten Kindes von der Schule.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde auf Antrag eines Vereinsorgans aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist die vorherige Anhörung des Mitgliedes vor



einem Gremium (bestehend aus 1 Vorstand, 2 Lehrern, 2 Eltern), welches durch den Schulrat zu bilden ist.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Lehrerkollegium
3. Schulrat
4. Mitgliederversammlung

Das Verhältnis zwischen den Organen des Vereins und der Schülerschaft regelt die Schulordnung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern des Lehrerkollegiums, der Elternschaft und des Waldorfschul-Fördervereins. Die Vorstandsmitglieder verteilen die Ämter gemäß einem Geschäftsverteilungsplan. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam im Außenverhältnis. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vertreter des Lehrerkollegiums werden durch dieses für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vertreter der Elternschaft werden durch den Schulrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vertreter des Waldorfschul-Fördervereins werden durch diesen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Freie Waldorfschule e.V.“ nehmen sie an den Vorstandssitzungen dieses Vereins beratend teil.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Schulrates einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch Beschluss das Vertrauen entziehen. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert dadurch auch die Mitgliedschaft im Schulrat. Die Wahlgremien sollen innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied wählen.



§ 7 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt:

1. die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
2. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans,
3. die Vorlage des Entwurfs zu einem Haushaltsplan an die Mitgliederversammlung,
4. die Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
5. die Abfassung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Schulrats gebunden; der Umfang seiner Vertretungsmacht mit Wirkung gegenüber Dritten wird hierdurch nicht beschränkt. Beschlüsse anderer Organe des Vereins bedürfen insoweit zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen für die in § 7 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben. Die laufenden Geschäfte umfassen insbesondere Verwaltungsaufgaben des Vereins mit Rechnungswesen, Personal- und Finanzverwaltung.

§ 8 Lehrerkollegium

In pädagogischen Fragen der Freien Waldorfschule Essen ist das Lehrerkollegium autonom. Hierzu gehört auch die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes als Schüler/in. Es gibt eine Kollegiums-Ordnung, durch die die Zugehörigkeit zum Lehrerkollegium, die Zuständigkeiten innerhalb des Kollegiums, die Ordnung der Konferenzen, die Delegation bestimmter Aufgaben und die Beschlussfassung geregelt werden. Im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Stellenrahmens beschließt das Lehrerkollegium, mit welchen Lehrkräften und Stundenanteilen die zur Verfügung stehenden Stellen zu besetzen sind. Dem Vorstand obliegt die personal- und arbeitsrechtliche Bearbeitung und Umsetzung dieser Beschlüsse des Lehrerkollegiums.

§ 9 Schulrat

Der Schulrat besteht aus Erziehungsberechtigten, Lehrern, Schülern und dem Vorstand. Die Klassenelternschaften wählen je einen Vertreter in den Schulrat. Das Lehrerkollegium entsendet Lehrer in den Schulrat bis zu der Zahl, die der Anzahl der Klassen entspricht. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Schülerversammlung entsendet zwei Vertreter je Schule, davon ist je ein Vertreter stimmberechtigt.